



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Trans Europa Naturgas Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 06.12.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Zulassung der zweiten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.07.2023 gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben „Netzausbau TENP-Leitungssystem (Gasversorgungsleitung), Projekt Schwarzach–Eckartsweier; Planfeststellungsabschnitt Freiburg (TENP III)“ im Ortenaukreis gestellt.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.07.2023 wurde der Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung TENP III, im Abschnitt zwischen der Verdichterstation Schwarzach und der Station Eckartsweier im Regierungsbezirk Freiburg zugelassen. Zwischenzeitlich haben sich Planänderungen auf Gemarkung der Stadt Kehl als notwendig erwiesen. Diese sind Gegenstand des Antrags auf Planänderung.

Die 2. Planänderung umfasst insbesondere die Änderung des Vortriebsverfahren zur Unterquerung der DB-Strecke 4260 (von Kork nach Kehl) sowie der Leitungsführung südlich der Bahnstrecke im Gemeindegebiet der Stadt Kehl. Infolgedessen wird eine Erweiterung der Arbeitsstreifenfläche für den Vorbau der Rohre zum Rohreinzug wie auch der Baustelleneinrichtung erforderlich. Die Vergrößerung des Arbeitsstreifens betrifft die Flurstücke 1349 und 1356 in der Gemarkung Kehl.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das bereits planfestgestellte Vorhaben ist auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die für das Änderungsvorhaben vorzunehmende allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht

besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere, dass das Änderungsvorhaben gegenüber der Ursprungsplanung weder zusätzliche erhebliche noch andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um eine kleinräumige Maßnahme, die im Wesentlichen die geringfügige Änderung des Schutzstreifens sowie des temporären Arbeitsstreifens zur Folge hat, jedoch keine Änderung bezüglich der Umweltauswirkungen und der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft und des Landschaftsbildes erfordert. Dabei werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht, die nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig wiederhergestellt werden können, so dass keine weitere Bilanzierung erforderlich wird.

Durch die Planänderung ergeben sich für die Schutzgüter keine Veränderungen in den Auswirkungen gegenüber den Darstellungen des UVP-Berichtes aus dem Planfeststellungsverfahren.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 14.12.2023

Regierungspräsidium Freiburg